

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II)

Titel: Vertiefende Prüfung zum B-Plan Nr. 13C
„Vor Nellesgarten“ in Blankenheim-Reetz

Stand: 27. Oktober 2025

Auftraggeber: Gemeinde Blankenheim
Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim

Ansprechpartner: Frau Schmitz

Projekt-Nr.: 24 - 56

Auftrag vom: 04. April 2025

Auftragnehmer: raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: B.Sc. Landschaftsökol. Katrin Kratzenberg
Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm

Qualitätssicherung: Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Vorgehensweise und Methoden	1
2.1 Vertiefende Artenschutzprüfung	1
2.2 Erfassungsmethodik	2
3 Lage und Habitatausstattung des Plangebiets.....	3
4 Ergebnisse der faunistischen Erfassungen.....	4
4.1 Vögel	4
4.2 Fledermäuse.....	8
5 Artenschutzfachliche Beurteilung	9
5.1 Vögel	9
5.2 Fledermäuse.....	12
6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	13
7 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
8 Zusammenfassende Schlussfolgerung	17

DOKUMENTATION

Tabellen

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Fotodokumentation

- Foto 1:** Extensiv genutztes Grünland im nördlichen Plangebiet.
- Foto 2:** Extensiv genutztes Grünland im südlichen Plangebiet mit Grillhütte im Hintergrund.
- Foto 3:** Waldrandbereich angrenzend an südliches Plangebiet.
- Foto 4:** Straße, die das Plangebiet durchkreuzt mit randlicher Grabenstruktur, sowie begleitendem Gehölzstreifen.
- Foto 5:** Gehölzgruppe im nördlichen Plangebietsbereich.
- Foto 6:** Vorhandene Feldscheune.

Protokolle

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art Protokolle

- **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)
- **Bluthänfling** (*Linaria cannabina*)
- **Feldlerche** (*Alauda arvensis*)
- **Schwarzkehlchen** (*Rubicola saxicola*)

Karten

Karte 1: Ergebnis der Brutvogelerfassung

1 Veranlassung

Die Gemeinde Blankenheim plant die Durchführung von Bauleitplanverfahren zur Baulandentwicklung am östliche Siedlungsrand des Stadtteils Reetz auf einer Fläche von ca. 1,5 ha im Bereich der Hardtstraße. Hierfür sind die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13C sowie eine Änderung des aktuell gültigen Flächennutzungsplans vorgesehen.

Im Rahmen der städtebaurechtlichen Planverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. In Anlehnung an die VV NRW Artenschutz wurde bereits ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP Stufe I) erarbeitet. Dieser hat als Ergebnis, dass planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten bei Realisierung des Vorhabens betroffen sein können. Daher gilt auf Basis faunistischer Erfassungen, sowie einer vertieften Begutachtung der vorhandenen Scheune zu prüfen, inwieweit diese Tierarten vorkommen und die Planfläche als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen. Ggf. mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind dann in der vertiefenden Prüfung zu betrachten und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung zu formulieren.

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde von Frau Heinen (GEMEINDE BLANKENHEIM) am 04. April 2025 mit der Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutzprüfung beauftragt.

2 Vorgehensweise und Methoden

2.1 Vertiefende Artenschutzprüfung

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ berücksichtigt (MKULNV 2017).

Nach einer überschlägigen Prognose (ASP Stufe I) sind Vorkommen von europäisch geschützten Fledermaus- und Vogelarten nicht auszuschließen. Hierbei sind besonders gebäudebewohnende Fledermausarten sowie planungsrelevante Vogelarten zu betrachten.

Für diese Arten bzw. Artengruppen ist nicht auszuschließen, dass bei Umsetzung des Vorhabens Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Es ist daher zunächst durch Erfassungen und einer Begutachtung der Scheune zu ermitteln, ob die oben genannten Arten tatsächlich im B-Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist eine potenzielle Betroffenheit zu beurteilen. In diesem Zusammenhang werden bei Bedarf Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob und wenn ja bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

2.2 Erfassungsmethodik

Vögel

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassung wurden zwischen Ende März und Ende Juni 2024 insgesamt sieben Tagetermine und ein abendlicher Termin zur Überprüfung der Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten durchgeführt (Tab. 1).

Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2025) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen) (vgl. Tab. 1).

Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurde der Status im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Brutreviere der planungsrelevanten und regional gefährdeten Vogelarten wurden nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2025) ermittelt und die Brutrevierzentren kartographisch dargestellt (Karte 1, Anhang). Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Status und Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D1, Anhang).

Tab. 1: Erfassungstermine Brutvögel 2025 mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit [ME(S)Z]	Erfassung	Temp. [°C]	Wind [m/s]	Bewölkung [0/8 – 8/8]
03.04.	18:00 – 20:00	Brutvögel I	14 – 17	1 – 2	0/8
03.04.	20:00 – 21:30	Rebhuhn, Eulen	14 – 11	1	1/8
12.04.	7:45 – 9:45	Brutvögel II	-3 – 7	1	0/8
06.05.	6:45 – 8:45	Brutvögel III	5	1 – 2	7/8
14.05.	6:00 – 8:30	Brutvögel IV	1 – 11	1	2/8
07.06.	7:30 – 9:30	Brutvögel V	13 – 15	2 – 5	7/8
14.06.	4:40 – 6:40	Brutvögel VI	13 – 18	1	2/8
24.06.	7:30 – 9:30	Brutvögel VII	14 – 17	2	1/8

Fledermäuse

Zunächst konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Arten der gemeldeten gebäudebewohnende Fledermäuse die im Plangebiet vorhandene Scheune als Lebensstätte nutzen. Daher wurde eine Einflugkontrolle durchgeführt. Hierfür wurde die Scheune am 14. Mai in den frühen Morgenstunden in der Stunde vor Sonnenaufgang mit Hilfe einer Wärmebildkamera (PULSAR AXION 2 XQ35) und eines Ultraschalldetektors (PETTERSSON D240X) auf das Einfliegen von Fledermäusen kontrolliert. Zusätzlich wurde das Potenzial bei einem am selben Tag durchgeführten Ortstermin mit dem Eigentümer, der den Zutritt ins Innere gewährte, überprüft. Die Scheune wurde auf Spalten und Nischen, die eine Quartiereignung für Fledermäuse aufweisen sowie auf Einflugmöglichkeiten überprüft. Hierfür wurde ein Fernglas mit 10-facher Vergrößerung genutzt um den Deckenbereich genauer untersuchen zu können. Zusätzlich wurde nach Spuren (insbesondere Ausscheidungen) Ausschau gehalten, die auf einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse hinweisen.

3 Lage und Habitatausstattung des Plangebiets

Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von etwa 1,5 ha. Es befindet sich am östlichen Rand der Siedlungsbebauung der Ortschaft Reetz und verbindet die bestehende Wohnbebauung mit einer vorhandenen Grillhütte und einem Tennisplatz. Innerhalb der Ortschaft dominieren hauptsächlich Einfamilienhäuser mit Gärten. Im Süden grenzt das Plangebiet an einen Mischwald, der teilweise wiederum von der K 41 begrenzt wird. Im Norden und Osten ist die Landschaft durch Acker- und Grünland geprägt, das häufig von kleineren Gehölzgruppen begleitet wird. Eine Übersicht mit der Lage des Plangebietes gibt Abbildung 1.

Gleiches gilt für das Untersuchungsgebiet, das um 200 m über das Plangebiet hinaus geht und ebenfalls sowohl Acker- als auch Grünlandflächen, aber auch ein Stück des Waldgebietes beinhaltet. Die östliche Wohnbebauung wurde aus dem Untersuchungsgebiet entnommen, da durch das Vorhaben nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen auf Arten, die in der bereits bestehenden Wohnbebauung vorkommen, zu rechnen ist.

Das B-Plangebiet besteht aus zwei extensiv genutzten Grünländern, welche durch die Hardtstraße zerschnitten werden. Die südliche Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Blankenheim und wird meist 2 mal im Jahr gemäht (1. Mahd ca. Mitte Juni). Die nördliche Fläche, auf der etwa 13 m von der Flächeneinfahrt entfernt eine Scheune steht, wird ab Ende Juni durch Rinder beweidet. Die Hardtstraße wird auf der nördlichen Seite von einem Gehölzstreifen, bestehend aus überwiegend einheimischen Gebüsch begleitet. In der südwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich zudem eine Gehölzgruppe aus Bäumen und Gebüsch. Eine weitere Gehölzgruppe ist mittig in der Weidefläche zu verorten und besteht aus Rosen, Weißdorn und Obstbäumen. Ein weiterer einzelner Weißdorn steht auf der östlichen Grenze des Plangebietes und wird von einer Gruppe Rotbuchen, welche außerhalb des Plangebietes liegen, begleitet.

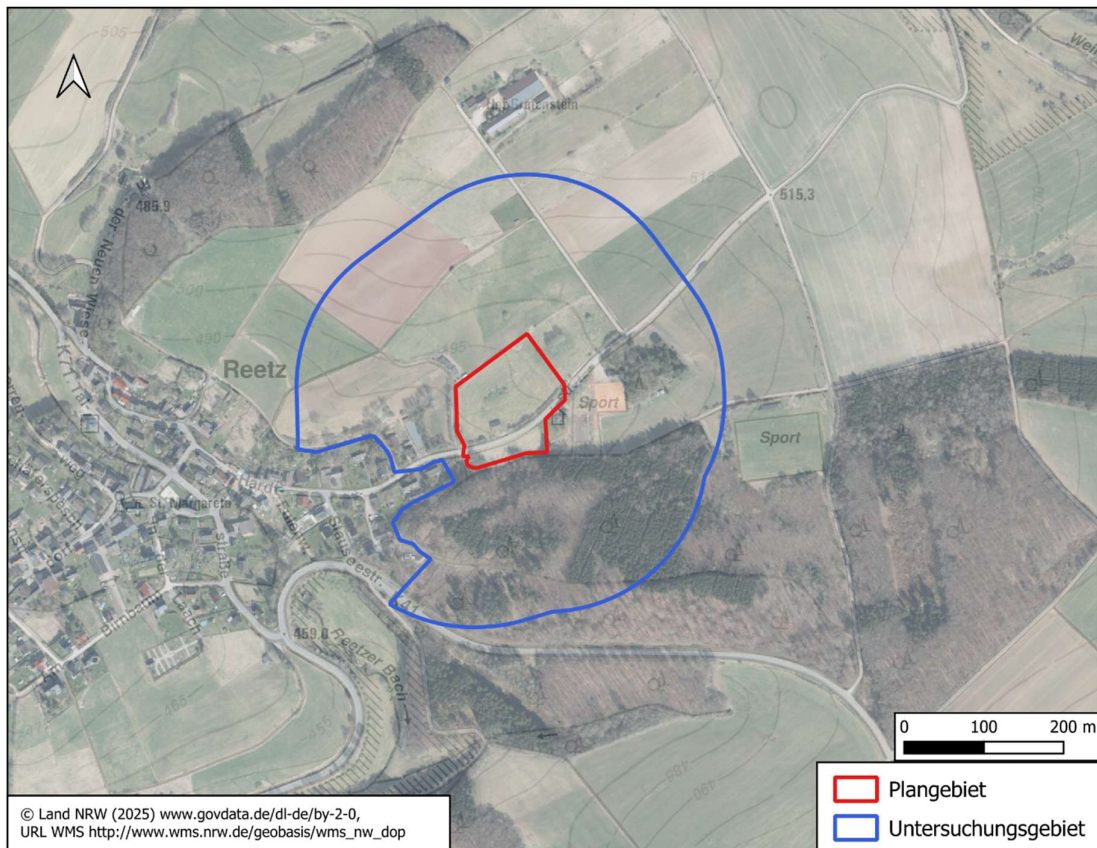


Abb. 1: Lage des Plangebietes mit Untersuchungsgebiet im Raum.

4 Ergebnisse der faunistischen Erfassungen

4.1 Vögel

Im Rahmen der avifaunistischen Begehungen wurden insgesamt 54 Vogelarten nachgewiesen (Tab. D1). Darunter finden sich insgesamt 15 planungsrelevante Arten, welche nach der BArtSchV streng geschützt und / oder landesweit gefährdet sind (Tab. 1). Davon liegt für vier planungsrelevante Arten ein Brutverdacht vor. Die potenziellen Fortpflanzungsstätten befinden sich alle im Umfeld des Plangebietes, jedoch nicht innerhalb. Zusätzlich konnten im gesamten Untersuchungsgebiet fünf zurückgehende, regional oder lokal gefährdete oder auf der Vorwarnliste stehende Vogelarten mit einem Brutverdacht erfasst werden. Die relevanten Arten werden nachfolgend einzeln betrachtet.

Turmfalken wurden sowohl innerhalb des Plan- als auch des Untersuchungsgebietes regelmäßig auf ihren Jagdflügen angetroffen. Für offene, strukturreiche Kulturlandschaften, wie sie im untersuchten Gebiet vorliegen, ist das Vorkommen der Art typisch. Dort werden häufig hohe Gebäude in menschlichen Siedlungen, aber auch Scheunen oder Brücken besiedelt, die als Alternative zu den ursprünglich genutzten Felsnischen dienen. Ein Ausweichen auf alte Krähenester in Bäumen ist ebenfalls möglich, genauso wie die Annahme von Nistkästen (LANUK 2025). Über offenen Flächen mit einer eher niedrigen Vegetation

werden Kleinsäuger, insbesondere Mäuse gejagt. Bei der Kartierung Mitte April konnten Turmfalkenrufe aus einer Fichte, welche knapp außerhalb der südwestlichen Ecke des Plangebietes zu verorten ist, dokumentiert werden. Diese ähnelten den Bettelrufen der Jungvögel, sind aber auf Grund der frühen Jahreszeit als das sogenannte „Lahnen“ einzustufen. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (1989) sind dies typische Lockrufe während der Beuteübergabe des Männchens an das Weibchen, wenn dies bereits auf dem Nest sitzt. Daher sind die dokumentierten Rufe als Balzruf zu werten, wodurch nach SÜDBECK et al. (2025) für die Art ein Brutverdacht vorliegt. Das Nest selber war auf Grund des dichten Bewuchses der Fichte jedoch nicht erkennbar.

Regelmäßig im Untersuchungsgebiet angetroffen werden konnten auch planungsrelevante **Bluthänflinge**. Die für ländliche Gebiete typische Art besiedelt offene, mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen durchzogene Landschaften mit einer samentragenden Krautschicht. Als Neststandort werden dichte Büsche und Hecken bevorzugt ausgewählt (LANUK 2025). Obwohl die Art auch Nahrungshabitate aufsucht, die teilweise weit vom Brutplatz entfernt liegen, ist auf Grund der regelmäßigen Sichtungen, sowie der geeigneten Habitatvoraussetzungen eine Brut nicht auszuschließen. Durch die Nachweise über den gesamten Kartierzeitraum hinweg ist nach SÜDBECK et al. (2025) von einem Brutverdacht in geeigneten Strukturen östlich des Plangebietes auszugehen.

Bei den Kartiergängen Mitte Mai und Mitte Juni konnte jeweils ein **Schwarzkehlchen** erfasst werden. Die Art besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Hierbei werden höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte und kurzrasige bis vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb genutzt. Da die Art ein Bodenbrüter ist wird das Nest in kleinen Vertiefungen am Boden, mit einer Abschirmung nach oben angelegt. Typisch ist ein kurzer Tunnel, der durch das Gras zum Nest führt. Aufgrund der beiden Sichtungen, wovon eine Mitte Mai war, liegt nach SÜDBECK et al. (2025) ein Brutverdacht für das Schwarzkehlchen vor. Da die Sichtungen östlich und nordöstlich des Plangebietes waren, ist das Revierzentrum in einem geeigneten Bereich östlich des Plangebietes zu verorten.

Auf den umliegenden Ackerflächen konnten bei der avifaunistischen Untersuchung **Feldlerchenreviere** erfasst werden. Zwei davon befinden sich innerhalb des 200 m Pufferradius, der das Untersuchungsgebiet abgrenzt. Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt sie stark strukturiertes Ackerland, extensives Grünland, aber auch Brachen und größere Heidegebiete. Der Bodenbrüter, der häufig zwei Bruten pro Jahr hat, legt sein Nest in Bereiche mit niedriger Vegetation. Durch landwirtschaftliche Nutzungen der Flächen kommt es häufig nach der Erstbrut zu einer Revierschiebung. Die Dokumentation der arttypischen Singflüge, welche vier Mal im nordwestlichen und drei Mal im Nordosten des Untersuchungsgebietes gelang, weist auf jeweils ein Revierzentrum in diesen Bereichen hin. Da in beiden Fällen mehrere Sichtungen in den Zeitbereich zwischen Anfang April und Ende Mai fallen, liegt für beide Reviere ein Brutverdacht vor (SÜDBECK et al. 2025).

Die beiden planungsrelevanten Arten **Star** und **Weidenmeise** wurden jeweils einmalig im Plangebiet erfasst. Als Charakterart der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften war ein Vorkommen von Staren im Untersuchungsgebiet, das durch die Beweidung von Rindern und Pferden geprägt ist, zu erwarten. Da die Art jedoch nur einmalig Mitte Mai

dabei beobachtet wurde, wie drei Individuen im nördlichen Bereich über eine Ackerfläche flogen, ist nicht von einer Brut auszugehen. Die Weidenmeise besiedelt bevorzugt Habitate mit Weichhölzern. Im Bereich, wo die Art Mitte Mai erfasst wurde, sind Strukturen eines Pionierwaldes mit neuem Aufwuchs vorhanden, welche ebenfalls gelegentlich besiedelt werden. Beide Arten werden auf Grund ihrer einmaligen Erfassung als Nahrungsgast eingestuft.

Eine weitere planungsrelevante Art, die mehrfach im Untersuchungsgebiet angetroffen wurde, ist der **Schwarzspecht**. Zwischen Anfang Mai und Mitte Juni wurde die Art drei Mal im Waldbereich südlich des Plangebietes erfasst. Als typische Waldart werden ausgedehnte Mischwälder mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen besiedelt. Da nach SÜDBECK et al. (2025) für einen Brutverdacht eine Sichtung zwischen Anfang März und Ende April vorhanden sein muss, wird die Art in diesem Fall als Nahrungsgast eingestuft.

Regelmäßig konnten auch **Rauch- und Mehlschwalben** bei der Nahrungssuche angetroffen werden. Rauchschwalben bilden ihre Brutkolonien meistens in landwirtschaftlich genutzten, älteren Gebäuden und bauen dort Nester aus Lehm. Im Inneren der vorhandenen Scheune, konnten bei der Besichtigung am 14. Mai keine Nester erfasst werden. Zudem sind die potenziellen Einflugmöglichkeiten auf Grund ihrer eher geringen Größe für Rauchschwalben kaum geeignet. Mehlschwalben bilden ebenfalls Brutkolonien, jedoch bevorzugen sie die Außenseite von hohen Gebäuden innerhalb von Siedlungen. Teilweise werden auch Industriegebäude und Brücken oder Talsperren genutzt. Ihre Lehmester befestigen sie unterhalb von Dachkanten, an Mauervorsprüngen oder in Giebel-, Balkon- oder Fensterbänken. An den Außenwänden der eher niedrigen Scheune konnten keine Mehlschwalbennester gefunden werden. Bei beiden Arten ist es möglich, dass der Brutstandort im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes liegt. Im Plangebiet selber kann ein Brutvorkommen, durch die für beide Arten geringe Eignung der Scheune ausgeschlossen werden.

Die beiden Greifvogelarten **Mäusebussard** und **Rotmilan** wurden ebenfalls mehrfach erfasst. Sie konnten beim Überfliegen des Plangebietes während der Nahrungssuche dokumentiert werden. Beide Arten ernähren sich von Kleinsäugetieren wie Wühlmäusen o.ä. die sie besonders in Dauergrünland, wie es teilweise im Untersuchungsgebiet vorhanden ist, finden. Sowohl Mäusebussarde als auch Rotmilane bauen große Horste an Waldrändern oder in Feldgehölzen. Hierfür geeignete Baumbestände sind lediglich im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes vorhanden. Da beide Arten jedoch ausschließlich im Norden angetroffen wurden, ist davon auszugehen, dass das Gebiet rein als Nahrungshabitat genutzt wird.

Ein **Graureiher** konnte mehrmals beim Überfliegen des Gebietes erfasst werden. Vermutlich verläuft die Flugroute zwischen Ruheplatz und Nahrungshabitat über das Plangebiet und wodurch es regelmäßig überflogen wird, aber ansonsten nicht weiter genutzt wird.

Weitere planungsrelevante Arten, die erfasst wurden sind **Baumpieper**, **Gartenrotschwanz** und **Wiesenpieper**. Die Erfassungszeitpunkte liegen alle außerhalb des von SÜDBECK et al. (2025) angegebenen Wertungszeitraums für Bruten der jeweiligen Art. Demnach und dadurch, dass es bei diesen einmaligen Sichtungen blieb, kann davon

ausgegangen werden, dass alle drei Arten das Untersuchungsgebiet als Durchzügler während des Frühjahrszug nutzten. Ein Brutvorkommen von Baum- und Wiesenpieper, sowie vom Gartenrotschwanz kann somit ausgeschlossen werden.

Neben den planungsrelevanten Arten konnten auch **regional gefährdete Arten** erfasst werden. Zu diesen zählen Bachstelze, Haussperling, Klappergrasmücke und Sumpfrohrsänger, für die alle ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet (außerhalb des Plangebietes) vorliegt.

Bachstelzen sind in der Eifel gefährdet und brüten in einer Vielzahl von Habitaten. Wichtigste Strukturen sind hierbei immer mögliche Nistgelegenheiten, sowie ein Bereich mit spärlich gewachsener Vegetation zum Nahrungserwerb. Als Sekundärlebensraum nutzt die Art sowohl Dörfer als auch Gewerbe- und Industriegelände. Im Untersuchungsgebiet konnten regelmäßig an zwei Stellen Bachstelzen(paare) erfasst werden. Demnach gibt es für zwei Bereiche einen Brutverdacht für die Art.

Die halboffene Landschaft mit ihren strukturreichen Saumbiotopen im Osten des Untersuchungsgebiets dient der Goldammer als Bruthabitat. Die Art ist in der Eifel auf der Vorwarnliste und wählt als Brutplatz meist einen kleinen Busch oder geeignete Gras- oder Krautvegetation aus. Der charakteristische Gesang der Goldammer konnte regelmäßig zwischen Mitte April und Mitte Juni in diesem Bereich erfasst werden.

Die auf der Vorwarnliste stehenden Haussperlinge wurden regelmäßig in Siedlungsnähe, sowie an den vorhandenen Stallungen beobachtet. Für die kulturfolgende Art liegen auf Grund der häufigen Sichtungen zwei Brutverdachte vor. Zusätzlich wurde die Art im nördlichen Bereich beobachtet. Da hier jedoch keine relevanten Niststrukturen für den Nischenbrüter vorhanden ist, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den Individuen um Nahrungsgäste handelt, die vermutlich auf dem weiter nördlich liegenden Pferdehof brüten.

Für die erfasste Klappergrasmücke, welche regional auf der Vorwarnliste steht, sind halboffene bis offene Landschaften mit Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen und anderen Strukturen als Lebensraum geeignet. Als Niststandort werden bevorzugt niedrige Büsche und Dornensträucher gewählt. Für die östlich der Tennisplätze gelegene Gebüschinsel liegt auf Grund der Erfassung von Rufen der Art aus diesem Bereich ein Brutverdacht vor. Die einmalige Erfassung des Sumpfrohrsängers am 14.06.2025, welche im ungenutzten Bereich südlich der Grillhütte erfolgte, kann nach SÜDBECK et al. (2025) ebenfalls als Brutverdacht bewertet werden. Da die Art eine relativ kurze Gesangsperiode hat, reicht eine einmalige Gesangsfeststellung zwischen Mitte und Ende Juni um auf eine mögliche Brut hinzuweisen.

Alle übrigen nachgewiesenen Vogelarten sind landesweit häufig, ungefährdet und befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand (Tab. D1).

Tab. 1: Erfasste planungsrelevante Vogelarten mit Angabe von Schutz, Gefährdung und Erhaltungszustand

Abkürzungen und Erläuterungen

Status	B = Brutvogel; NG = Nahrungsgast; D = Durchzügler, Ü = Überflieger
Schutz	§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt nach BartSchV
Gefährdung	landesweit (NRW) / regional (Eifel/Siebengebirge) ; 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = auf der Vorwarnliste, * = ungefährdet (SUDMANN et al 2023)
EHZ	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region

Art	Status	Schutz	Gefährdung	EHZ
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	D	§	3/2	ungünstig
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	B	§	3/2	ungünstig
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	B	§	3/3	ungünstig
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	D	§	V/1	ungünstig
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Ü	§	*/*	ungünstig
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	NG	§	3/2	ungünstig
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	NG	§, §§	*/*	gut
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	NG	§	3/2	ungünstig
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	NG	§, §§	*/*	gut
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	B	§	*/V	ungünstig
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	B	§, §§	*/*	gut
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	NG	§	3/3	ungünstig
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	B	§, §§	V/3	gut
Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)	NG	§	1/3	gut
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	D	§	2/1	schlecht

4.2 Fledermäuse

Am 14. Mai 2025 wurde die im Plangebiet vorhandene Scheune auf potenziellen Fledermausbesatz untersucht. Bei der in den frühen Morgenstunden durchgeführten Einflugkontrolle konnten keine Einflüge beobachtet werden.

Bei einer Kontrolle des Inneren der Scheune konnten ebenfalls keine Spuren erfasst werden, die auf eine Besiedlung durch Zwergfledermäuse oder andere gebäudebewohnenden Fledermausarten hinweisen. Bei Besatz könnten Kots Spuren, fettige Ausscheidungen und Fraßreste wie beispielsweise Falterflügel unter potenziellen Quartieren Hinweise sein. Da dies nicht der Fall ist kann eine aktuelle Quartiernutzung ausgeschlossen werden. Insgesamt scheint die Scheune auch auf Grund ihrer Zugigkeit nicht optimal geeignet zu sein, jedoch kann eine potenzielle Nutzung als Sommerquartier an Fassadenspalten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

5 Artenschutzfachliche Beurteilung

5.1 Vögel

Bei den allgemein häufigen und ungefährdeten europäischen Vogelarten (z.B. Amsel, Rotkehlchen, Kohlmeise) handelt es sich um „*Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird*“ (MKULNV 2016). Das Töten von Einzelindividuen und Nestlingen lässt sich einfach durch ein Zeitfenster für die Baufeldfreimachung vermeiden (s. Kap. 7).

Unter den 15 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten wurden Baumpieper, Wiesenpieper sowie Gartenrotschwanz als Durchzügler im Untersuchungsgebiet erfasst. Insbesondere Rauchschwalben und Mehlschwalben nutzten das Plangebiet mit hoher Regelmäßigkeit als Nahrungshabitat. Genauso wurden Mäusebussard und Rotmilan als Nahrungsgast im Plangebiet nachgewiesen. Für eine einmalig erfassten Arten Star und Weidenmeise scheint das Untersuchungsgebiet ebenfalls als Nahrungshabitat zu dienen. Ein Graureiher konnte beim Überflug zwischen seinem Nahrungs- und Bruthabitat erfasst werden. Eine Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für diese im Untersuchungsgebiet erfassten Gastvögel und Überflieger bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden, da in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten zur Nahrungssuche und Rast in Gärten, auf landwirtschaftlichen Flächen, in Kleingehölzen und an Waldrändern vorhanden sind (vgl. MKULNV 2016).

Unter den erfassten planungsrelevanten Arten haben sowohl **Turmfalke** als auch **Bluthänfling** Brutvogelstatus im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets und sind nachfolgend vertiefend zu betrachten:

Der **Turmfalke** ist ein häufiger Brutvogel in NRW und besiedelt halboffene bis offene Lebensräume. Als sehr anpassungsfähige Art ist die Wahl der Bruthabitate vielseitig (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1989). Wichtigste Habitatelemente sind offene oder niedrigwüchsige Flächen zur Jagd und eine geeignete Nistmöglichkeit. Das Plangebiet und sein direktes Umfeld bieten dem Turmfalken mit seinem Mosaik aus verschiedenen Landschaftselementen ein geeignetes Brut- und Nahrungshabitat. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (1989) scheint die Art gegen Lärm oder starken Betrieb erstaunlich unempfindlich zu sein. Zudem ist der bestehende Brutstandort in direkter Siedlungsnähe zu verorten. Die Art wird als Kulturfolger eingestuft und es sind zahlreiche Bruten innerhalb von geschlossenen Siedlungen bekannt. Demnach und auf Grund der großen Reviertreue ist nicht ganz auszuschließen, dass der Brutplatz trotz Störungen während der Bau- und Erschließungsphase und auch nach Errichtung der geplanten Wohnbebauung weiterhin genutzt wird. Vorsorglich ist jedoch die Installation von zwei Nistkästen im Umfeld zu empfehlen.

Der **Bluthänfling** wird trotz seiner flächigen Verbreitung in NRW als gefährdet und in der Eifel und im Siebengebirge als stark gefährdet eingestuft. Dies ist auf den Verlust von geeigneten Lebensräumen zurück zu führen, welcher in extensiv genutzten und offenen

ländlichen Gebieten stattfindet. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist zudem eine Verschiebung in Richtung urbaner Lebensräume zu beobachten. Geeignet sind sämtliche Habitate, die eine offene und samen tragende Krautschicht mit einzelnen dichten Gebüsch oder Hecken verbinden. Diese werden als Nistplatz genutzt und können in über 200 - 500 m Entfernung zum Nahrungshabitat liegen. Nach LANUK (2025) werden neben dem Niststandort oder dem Revierzentrum weitere strukturell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Umkreis von 50 m als Fortpflanzungsstätte abgegrenzt. Da das Revierzentrum nur etwa 20 m vom Rand des Plangebietes entfernt ist, müssen Teile dessen ebenfalls als Fortpflanzungsstätte angesehen werden. Zudem ist der Art nach BMVBS (2010) eine Effektdistanz von 200 m zugeordnet, was den Abstand ebenfalls unterschreitet. Dadurch ist mit einer Beeinträchtigung der Art bei Umsetzung des Planverfahrens zu rechnen.

Neben diesen beiden Bruthabitaten von planungsrelevanten Arten im direkten Umfeld des Plangebietes gibt es im weiteren Umfeld zwei Brutreviere der planungsrelevanten **Feldlerche**, welche ebenfalls vertiefend zu betrachten sind. Die Art ist eine typische Art der offenen Feldflur deren Bestände auf Grund der Intensivierung der Landwirtschaft seit den 1970er Jahren deutlich zurückgegangen sind. Als Bodenbrüter wird das Nest in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Mulde am Boden angelegt. Bei den avifaunistischen Erfassungsdurchgängen konnten zwei Brutreviere der Art anhand von den charakterspezifischen Singflügen im untersuchten Bereich lokalisiert werden. Die Art meidet Kulissen (Gehölzstrukturen, größere Gebäude etc.) und reagiert besonders empfindlich auf optische Störfaktoren (BMVBS 2010). Für beide Brutplätze sind jedoch Abstände zu anderen Landschaftselementen geringer als der jeweilige Abstand zum Plangebiet. Das nördliche Feldlerchenrevier liegt etwa 150 m entfernt vom Plangebiet und hält zum nördlich gelegenen Wald etwa 120 m Abstand. Das östliche Revier kommt auf etwa 185 m Abstand zum Plangebiet und hält lediglich 150 m Abstand zu Hof Grefenstein. Laut HLNUG (2015) hält die Art zu Siedlungen einen Abstand von 100 – 120 m ein und laut LANUK (2025) zu Waldrandkanten mit Höhen bis 15 m, was vergleichbar wäre, einen Abstand von 100 m, die auch bei Realisierung des Vorhabens eingehalten werden würden. Demnach ist nicht von einer Beeinträchtigung der Art oder einem Verlust der Reviere auszugehen.

Zusätzlich ist ein **Schwarzkehlchen**-Revier im östlichen Umfeld des Plangebietes zu verorten. Es befindet sich auf der extensiv genutzten Weide, welche in Teilen auch das Plangebiet darstellt. Die Entfernung vom Revierzentrum zur Grenze des beplanten Bereichs beträgt etwa 80 m. Trotz einer deutlichen Ausbreitungstendenz, welche in den letzten Jahren beobachtet werden konnte, leidet die Art unter dem Verlust und der Entwertung von geeigneten Lebensräumen, sowie durch ein verschlechtertes Nahrungsangebot an Insekten. Nutzungsänderungen und -intensivierung können genauso wie Störungen an den Brutplätzen zwischen April und Juli zu einer Aufgabe der Brut führen (LANUK 2025). Da die Art nach BMVBS (2010) als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit einzuordnen ist und auch keine Beeinträchtigungen durch optische Reize wie beispielsweise durch WEA entstandene Änderungen nachgewiesen sind (BFN 2025), ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch den geplanten

Bebauungsplan beeinträchtigt werden. Das Nahrungshabitat im direkten Umfeld der Fortpflanzungsstätte wird sich verkleinern, jedoch ist hierdurch nicht mit einem Verlust des Reviers zu rechnen, da das weite Umfeld weiterhin geeignete Nahrungshabitate bietet. Ein Konflikt mit § 44 BNatSchG ist somit auszuschließen.

Neben den bereits genannten planungsrelevanten Arten ist auch bei den regional gefährdeten Arten (Region Eifel / Siebengebirge) von mehreren Brutvorkommen auszugehen. Mit Goldammer und Klappergrasmücke brüten zwei Arten im Untersuchungsgebiet die in NRW zwar ungefährdet sind, jedoch regional auf der Vorwarnliste stehen. Beide Arten kommen in offenen bis halboffenen Landschaften vor und benötigen verschiedene Strukturen wie strukturreiche Saumbiotope, Hecken und Gebüsche. Während die Klappergrasmücke niedrige Büsche und Dornensträucher für die Anlage des Nestes nutzt, gilt die Goldammer sowohl als Frei- oder auch als Bodenbrüter. Für ein Freinest nutzt die Art ebenfalls kleine Gebüsche, legt jedoch auch häufig ein Nest am Boden an, welches von oben durch solche geschützt wird. Eine Betroffenheit der beiden Arten kann auf Grund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für die in NRW ungefährdete, aber regional gefährdete Bachstelze besteht zweimalig ein Brutverdacht. Da die Art jedoch generell Dörfer und Siedlungen als Sekundärlebensraum nutzt, ist nicht von einem Verlust der beiden Brutreviere im näheren Umfeld des Plangebietes auszugehen.

Mehrfach wurden Haussperlinge in den Hecken und Gehölzreihen nahe der Siedlung oder den Stallungen im Untersuchungsgebiet erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich die Nistplätze der Art in Gebäudenischen der Bestandsbebauung im direkten Umfeld des Plangebietes befinden. Weil derzeit keine baulichen Eingriffe in die Bestandsbebauung vorgesehen sind, werden die Lebensstätten auch nach Errichtung des geplanten Wohngebietes weiterhin erhalten bleiben.

Der auf der Vorwarnliste stehende Sumpfrohrsänger wurde am 14.06.2025 im Bereich östlich des Plangebietes einmalig singend erfasst. Nach SÜDBECK et al. (2025) liegt bei einer einmaligen Erfassung von singenden Individuen zwischen Mitte und Ende Juni bereits ein Brutverdacht vor. Die Art besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit dichten Hochstaudenbeständen. Wichtig für den Nestbau sind hierbei vertikale Elemente und seitliche Blattstände. Die vorhandenen geeigneten Vegetationsbestände und somit auch das Brutrevier der Art liegen außerhalb des Plangebietes und somit nicht von dem Vorhaben betroffen.

Da im weiten Umfeld großflächig Grünland mit Gehölzreihen vorliegt, sind alle für die Arten wichtigen Habitatressourcen im Raum weiterhin vorhanden.

Eine vertiefende Prüfung der regional gefährdeten Arten ist damit nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse

Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte gemeldete Fledermausarten konnten bei der einmaligen Einflugkontrolle an der Scheune im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Dennoch ist eine Eignung als Sommerquartier und somit die Nutzung als Lebensstätte nicht gänzlich auszuschließen.

Als Quartier geeignete Spalten oder Höhlen sind in den beanspruchten Gehölzen des Plangebietes nicht vorhanden, so dass hier nicht von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten auszugehen ist.

Für die Offenflächen des Plangebietes sind allgemein untergeordnete (nicht-essenzielle) Nahrungshabitatfunktionen anzunehmen. Die Gehölzstreifen und der Waldrand können grundsätzlich als Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse fungieren.

Bei der Realisierung des Vorhabens ist demnach bei Rückbau der Scheune eine Betroffenheit von Fledermausarten in Form von Verlust von Sommerquartieren, insbesondere der Zwergfledermaus, nicht ganz auszuschließen.

6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Vor dem Hintergrund der vorgenannten fachlichen Beurteilung ergibt sich für die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Einschätzung:

Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Der genannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwG 126, 166 - Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausen; BVerwG 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. V. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Bei nicht nachgewiesenen Arten sowie bei den nachgewiesenen Durchzüglern und Nahrungsgästen scheidet dies schon von vornherein aus.

Bei den Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 54 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, davon 35 mit Brutvogelstatus. Für alle im Bereich der geplanten Baufelder brütenden europäischen Vogelarten (z.B. Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Amsel) werden Tötungen von Einzelindividuen (insb. Nestlingen) vorsorglich vermieden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen ihre Lebensstätten genutzt werden (s. Kap. 7).

Zudem sollte der Rückbau der im Plangebiet vorhandenen Scheune ebenfalls in den Wintermonaten (November bis März) durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt kann eine potenzielle Nutzung von Nischen und Spalten ausgeschlossen werden, da die Scheune lediglich Potenzial für Sommerquartiere aufweist und keine frostfreien Winterquartiere vorhanden sind. Somit kann auch für die gemeldeten Fledermausarten eine Tötung einzelner Individuen ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*“.

Die Baufeldräumung inkl. Gehölzentnahmen und die Baustelleneinrichtung erfolgen im Winterhalbjahr außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten und die baubedingten Wirkungen sind zeitlich beschränkt (s. Kap. 7). Nach der Bauphase gehen von dem geplanten Wohngebiet keine Störwirkungen aus, die über das bestehende Maß hinausgehen.

Für die aufgenommenen Durchzügler und Nahrungsgäste sowie für die häufigen und ungefährdeten Arten sind keine populationsrelevanten Störwirkungen zu erwarten. Die beiden planungsrelevanten Arten, für die sich aufgrund der geringen Entfernung vom Plangebiet ggf. relevante Störwirkungen ergeben können sind der Turmfalke und der Bluthänfling. Für den Turmfalken sind beim LANUK kreisweit 101 bis 500 Brutpaare angegeben, für den Bluthänfling 250 bis 500 Brutpaare. Eine erhebliche Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. auch VV Artenschutz des MKULNV 2016), ist für die Arten nicht zu erwarten. Allerdings kann eine Entwertung der Brutplätze der beiden Arten bei Umsetzung der Wohnbebauung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so dass diesbezüglich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind (s.u.).

Eine erhebliche Störung der lokalen Fledermauspopulation durch das geplante Vorhaben kann auf Grund von fehlenden relevanten Quartieren innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Bei Umsetzung des Planvorhabens werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Turmfalke und Bluthänfling zerstört oder entwertet. Auch potenziell an der Scheune vorhandene Sommerquartiere für Fledermäuse würden entfallen.

Zur Vermeidung der Erfüllung des Tatbestandes des Beeinträchtigen und Zerstörens von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden die zerstörten und entwerteten Reviere und Quartiere vorgezogen ausgeglichen (vgl. Kap 7.2). Es ist die Schaffung von geeigneten Ersatzhabitaten erforderlich, um die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Bei Umsetzung der in Kapitel 7 beschriebenen Maßnahmen im zeitlichen Vorfeld der Bau-
feldfreimachung ist gewährleistet, dass es nicht zum Eintreten des Verbotstatbestandes der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Bei allen anderen Brutvogelarten handelt es sich entweder um Gastvögel oder Allerweltsarten, für die es bei Umsetzung der Planung nicht zum Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt (vgl. Kap. 5.1).

Der Tatbestand der Beeinträchtigung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen nicht erfüllt.

7 Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Das Eintreten artenschutzfachlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird bezüglich aller europäisch geschützten Brutvogelarten durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vermieden.

7.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Hinsichtlich baubedingter Auswirkungen werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umgesetzt.

- **Zeitfenster für die Baufeldfreimachung**

Die Baufeldfreimachung inklusive erforderliche Gehölzrodungen und Rückbau der Scheune ist vorsorglich in den Zeitbereich außerhalb der Brutperiode der europäischen Vogelarten sowie der Aktivitätsphase der Fledermäuse zu legen. Somit ist unter Berücksichtigung von Nachgelegen ab Oktober (bis spätestens Ende Februar) mit der Baufeldräumung bzw. dem Bau zu beginnen. Der Rückbau der Scheune ist zwischen November und Anfang März durchzuführen. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten und Tötung einzelner Fledermausindividuen bereits vorab ausgeschlossen.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Bei Planvollzug werden eine Lebensstätte des Bluthänflings sowie die eines Turmfalkens potenziell bis zur Funktionsentwertung beeinträchtigt. Zudem ist eine Entnahme der Scheune geplant, wodurch es zum Verlust von potenziellen Sommerquartieren von Fledermäusen kommt. Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften sind für diese Arten daher weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, welche vor Beginn der Beeinträchtigung funktional eingerichtet sind.

- **Ausgleich für den Wegfall eines Brutreviers des Bluthänflings**

Zur Schaffung eines geeigneten Bruthabitats für den Bluthänfling ist die Anpflanzung einer dichten Heckenstruktur in Kombination mit einem mind. 3 m breiten Saumstreifen erforderlich. Die Ausgleichsfläche muss einen örtlichen Bezug zur beplanten Fläche und eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen (mind. 50 m) aufweisen. Für den Bluthänfling wird als Orientierungswert pro Revier ein Ausgleich von ca. 0,5 ha Maßnahmenfläche empfohlen. Als passende Gehölzarten für die Pflanzung eignen sich Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Holunder (*Sambucus nigra*). Die Gebüsche sollten als Gruppe (2 – 5 Gehölze zusammen) und mit einer Mindesthöhe von 1,5 m angepflanzt werden. Es sollten mind. 10 Gehölze gepflanzt werden, wofür nach Möglichkeit auf größere Gehölze (1,5 – 2 m) mit Ballen zurückgegriffen werden sollte. Der Saumstreifen ist einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre abschnittsweise ab August mit Abtransport des Mahdgutes zu mähen (LANUK 2025).

- **Ausgleich für den Wegfall eines Brutreviers des Turmfalkens**

Trotz der Unempfindlichkeit der Art gegenüber Störungen kann nicht garantiert werden, dass der besetzte Brutplatz trotz des geplanten Vorhabens bestehen bleibt, weshalb vorsorglich eine Installation von künstlichen Nisthilfen empfohlen wird. Da diese auch von anderen Arten (z.B. Dohlen und Schleiereulen) beansprucht werden, sollten pro Brutpaar drei Kästen installiert werden. Sie sollen einen freien An- und Abflug garantieren und trotzdem störungsarm gelegen sein. Zur Anbringung eignen sich höhere Gebäude, Strommasten, Baumreihen oder Baumgruppen, die nach Osten oder Norden ausgerichtet sind. Falls notwendig sollte ein Marderschutz montiert werden. Orientierungswerte für die Größe des Kastens sind 40 bis >50 cm Länge, 25 – 35 cm Breite und 30 – 35 cm Höhe (LANUK 2025).

- **Ausgleich für den Entfall von potenziellen Sommerquartieren für Fledermäuse**

Um den Tatbestand des Wegfalls von potenziellen Sommerquartieren in Spalten an der bestehenden Scheune zu minimieren, wird die Installation von Ersatzquartieren für die gemeldeten gebäudebewohnenden Fledermausarten erforderlich. Hierfür wird empfohlen drei Flachkästen¹ für Fledermäuse an Gebäuden in mindestens 3 m Höhe anzubringen. Dabei sollten die Kästen nach Süden, Südosten bzw. Osten ausgerichtet sein. Ein Abstand von mind. 5 m ist einzuhalten, wobei zudem darauf geachtet werden muss, dass die Quartiere keiner direkten Beleuchtung unterliegen (LANUK 2025).

¹ z.B. Typ FGRK-KF, FSPK und / oder FFAK der Firma HASSELFELDT oder vergleichbare Kästen anderer Hersteller (z.B. SCHWEGLER, STROBEL).

8 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) bezüglich der Gruppen der Vögel und der Fledermäuse durchgeführt. In diesem Rahmen waren auch Erfassungen erforderlich. Innerhalb des Plangebietes konnten keine planungsrelevanten Vogelarten mit Brutvogelstatus erfasst werden. Die im Plangebiet befindliche Scheune bietet Habitatpotenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse. Im direkten Umfeld befinden sich Brutstätten der planungsrelevanten Arten Turmfalke und Bluthänfling. Für beide Arten, sowie für gebäudebewohnende Fledermausarten kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 7) ausgeschlossen werden.

Zusätzlich ist bei Rückbau der im B-Plangebiet befindlichen Scheune die Zerstörung von potenziellen Fledermausquartiere nicht ganz auszuschließen. Diesem kann durch vorsorgliche Installation von drei wartungsfreien Flachkästen entgegengewirkt werden.

Aachen, 27. Oktober 2025



B.Sc. Landschaftsökol. K. Kratzenberg



Dipl. Umweltwiss. Inge Ahlhelm



Dipl. Biol. Dorothee Raskin

Quellenverzeichnis

- BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2025): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Schwarzkehlchen – 5.2 Optische Reizauslöser/Bewegungen (ohne Licht). – Available <http://ffh-vp-info.de> [Zugriff am 06.10.2025].
- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB. Bearbeiter Garniel, A. & Mierwald, U.; KfL Kiel.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 14 / 2. Passeriformes (5. Teil): Fringillidae, Parulidae - Finkenvögel, Waldsänger. – Wiesbaden (Aula-Verlag).
- HLNUG (HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE) (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*), Bearbeiter: Daniel Laux, Frank Bernshausen, Gerd Bauschmann (VSW).
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/> [Zugriff am 07.10.2025].
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen -Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W., STIELS, D. (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. In Charadrius 57, Heft 3-4.

DOKUMENTATION

Tabellen

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Fotodokumentation

- Foto 1:** Extensiv genutztes Grünland im Plangebiet.
Foto 2: Im Plangebiet vorhandene unterschiedliche Gehölzstrukturen.
Foto 3: Ausschnitt des Plangebietes mit angrenzendem Siedlungsbereich.
Foto 4: Randliche Nadelholzreihe.
Foto 5: Nasser Bereich in dem keine Bewirtschaftung möglich ist.
Foto 6: „Faulenbruch“: Wasserlauf, der durch das Plangebiet verläuft.

Protokolle

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art Protokolle

- **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)
- **Bluthänfling** (*Linaria cannabina*)
- **Feldlerche** (*Alauda arvensis*)
- **Schwarzkehlchen** (*Rubicola saxicola*)

Karten

Karte 1: Ergebnis der Brutvogelerfassung

Tab. D1: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung**Abkürzungen und Erläuterungen:****Schrift fett** planungsrelevante oder (regional) gefährdete Art**Status** B -Brutvogel, NG -Nahrungsgast, D -Durchzügler, Ü -Überflieger**Gefährdung** landesweit/regional: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste; - = ungefährdet (SUDMANN et al 2023)

Art deutsch	wissenschaftlich	Status	Gefährdung (ES / NRW)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	- / -
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	3 / -
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	D	2 / 3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	- / -
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	B	2 / 3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	- / -
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	- / -
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	- / -
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	- / -
Elster	<i>Pica pica</i>	B	- / -
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3 / 3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	- / -
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	NG	- / -
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	D	1 / V
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	NG	- / -
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	V / -
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü	- / -
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG	- / -
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	- / -
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	NG	- / -
Hausrotschwanz	<i>Pheonicurus ochruros</i>	B	- / -
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B, NG	V / V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	- / -
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	- / -
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	V / -
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	- / -
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	- / -
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	- / -
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	2 / 3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	- / -
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	- / -

Tab. D1: Fortsetzung

Art deutsch	wissenschaftlich	Status	Gefährdung (ES / NRW)
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	B	k.A.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	- / -
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	2 / 3
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	- / -
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	- / -
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	- / -
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	- / -
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	B	V / -
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	- / -
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	- / -
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	- / -
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3 / 3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	- / -
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	V / V
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	B	- / -
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	3 / V
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	NG	- / -
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	NG	3 / 1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	D	1 / 2
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	NG	- / -
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	NG	- / -
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	- / -
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	- / -

Fotodokumentation (Aufnahmen vom 09.05.2025, 20.06.2025 und 26.09.2025)

Foto 1: Extensiv genutztes Grünland im nördlichen Plangebiet.



Foto 2: Extensiv genutztes Grünland im südlichen Plangebiet mit Grillhütte im Hintergrund.



Foto 3: Waldrandbereich angrenzend an südliches Plangebiet.



Foto 4: Straße, die das Plangebiet durchkreuzt mit randlicher Grabenstruktur sowie begleitendem Gehölzstreifen.



Foto 5: Gehölzgruppe im nördlichen Plangebietsbereich.



Foto 6: Feldscheune mit Spaltenquartierpotenzial (ohne Nachweis).

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan NR. 13C „Vor Nellesgarten“, Blankenheim
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Blankenheim
	Frau Heinen
Antragstellung (Datum):	
Die Gemeinde Blankenheim plant die Entwicklung eines Wohngebietes auf den Grünlandflächen angrenzend an die bestehende dörfliche Bebauung in Reetz. Dafür soll der Bebauungsplan Nr. 13C „Vor Nellesgarten“ aufgestellt werden, der die Ortschaft mit der bestehenden Grillhütte und dem Tennisplatz verbindet. Die etwa 1,5 ha große Vorhabenfläche wird derzeit im südlichen Teil zweimal jährlich gemäht und im nördlichen Teil als Weide genutzt. Die maßgeblichen potentiellen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende: • dauerhafter Verlust von Dauergrünland und Gehölzen als Lebensstätte und Nahrungshabitat, • optische und akustische Störungen durch Baufeldräumung, Bau und Betrieb, • Zerstörung von Brutplätzen / Tötungen bei Baufeldräumung.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgesezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Nicht planungsrelevante Arten sowie planungsrelevante Arten, deren Vorkommen oder deren Betroffenheit aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet auszuschließen ist (s. auch Tab. D1).

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein☐ ja ☐ nein☐ ja ☐ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben
betroffene Art:**

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland - NRW V	Messtischblatt 5506
--	--	---

Erhaltungszustand in NRW

☐ atlantische Region	☒ kontinentale Region
☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A	günstig
☐ B	ungünstig / unzureichend
☐ C	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Turmfalke ist als Gebäude- und Baumbrüter eine Art, welche in einer Vielzahl von Habitaten vorkommt. Der Gesamtbestand der Art wird auf 7.300 bis 10.000 Brutpaare in NRW geschätzt (2017 - 2020) (LANUK 2025). Bei Gebäudebruten werden Nischen und Halbhöhlen in hohen Bauten besiedelt. Zusätzlich werden alte Krähennester für Baumbruten genutzt.

Das erfasste Brutvorkommen liegt randlich außerhalb des Plangebietes in einer Fichte. Obwohl die Art relativ unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen ist, kann eine Entwertung bis zur potenziellen Aufgabe des Brutstandortes nicht ausgeschlossen werden.

Somit wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des RisikomanagementsZeitfenster für die Baufeldfreimachung

Die Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung wird in den Zeitbereich nach der Brutperiode aller europäischen Vogelarten gelegt (Baufeldfreimachung im Zeitfenster von Oktober bis Februar möglich). Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten für alle vorkommenden Vogelarten bereits vorab ausgeschlossen.

CEF-Maßnahme

Für den Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Turmfalkens muss bei Realisierung des Vorhabens im zeitlichen Vorfeld funktionaler Ersatz geschaffen werden.

Als Ersatzhabitat sind 3 geeignete Nistkästen in räumlichem Bezug zum Plangebiet aufzuhängen. Diese sollten in mind. 6 m Höhe mit östlicher bis nördlicher Exposition aufgehängt werden. Zudem sollte jährlich die Funktionsfähigkeit an einem Zeitpunkt außerhalb der Brut-saison sichergestellt werden (LANUK 2025).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben
betroffene Art:**

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland 3 NRW 3	Messtischblatt 5506
--	--	--

Erhaltungszustand in NRW

☐ atlantische Region	☒ kontinentale Region									
<table border="1"> <tr><td>☐</td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☒</td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐</td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	☐	grün	günstig	☒	gelb	ungünstig / unzureichend	☐	rot	ungünstig / schlecht	
☐	grün	günstig								
☒	gelb	ungünstig / unzureichend								
☐	rot	ungünstig / schlecht								

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐	A	günstig
☐	B	ungünstig / unzureichend
☐	C	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Untersuchungsgebiet, randlich des Plangebietes, wurde ein Bluthänfling-Revier nachgewiesen (Karte 1), bei dem eine Entwertung anzunehmen ist. Vorliegt. Durch den anzunehmenden Verlust des Brutplatzes wird eine artenschutzfachliche /-rechtliche Betroffenheit ausgelöst.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des RisikomanagementsZeitfenster für die Baufeldfreimachung

Die Baufeldräumung wird in den Zeitbereich außerhalb der Brutperiode aller europäischen Vogelarten gelegt (Baufeldfreimachung im Zeitfenster von Oktober bis Februar möglich). Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten für alle vorkommenden Vogelarten bereits vorab ausgeschlossen.

CEF-Maßnahme

Für den Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Bluthänflings muss bei Realisierung des Vorhabens im zeitlichen Vorfeld funktionaler Ersatz geschaffen werden.

Als Ausgleichsfläche ist eine geeignete Fläche zu wählen, die einen räumlichen Bezug zum Plangebiet aufweist. Hierzu ist eine Absprache mit dem Umweltamt des Kreises Euskirchen notwendig.

Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Demnach ist eine Flächengröße von 0,5 ha mit einer Heckenpflanzung von mindestens 10 Gehölzen, welche eine Mindestgröße von 1,5 m überschreiten, dicht beasetzt und im besten Fall über einen Wurzelballen verfügen nötig. Zudem sollte auf der Fläche ein mind. 3 m breiter Saumstreifen, welcher einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre abschnittsweise ab August zu mähen ist und von dem das Mahdgut abgeräumt werden sollte, angelegt werden (LANUK 2025).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben
betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland 3 NRW 3	Messtischblatt 5506
--	--	--

Erhaltungszustand in NRW

☐ atlantische Region	☒ kontinentale Region
☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A	günstig
☐ B	ungünstig / unzureichend
☐ C	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Innerhalb des 200 m-Betrachtungsraum wurden 2025 zwei Feldlerchenreviere nachgewiesen (Karte 1). Auf Grund des Abstands beider Revierzentren von über 150 m zum Plangebiet sowie den geringeren Abständen zu anderen Kulissen kann eine artenschutzfachliche / rechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Neben dem Zeitfenster für die Baufeldfreimachung, das dem Schutz aller Brutvogelarten gilt, sind keine weiteren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die Feldlerche zu ergreifen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben
betroffene Art:**

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland ☐ - Nordrh.-Westfa- ☐ -	Messtischblatt 5506
--	--	---

Erhaltungszustand in NRW

☐ atlantische Region	☒ kontinentale Region						
<table border="1"> <tr><td style="background-color: green;"> </td><td>grün</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow;">x</td><td>gelb</td></tr> <tr><td style="background-color: red;"> </td><td>rot</td></tr> </table>		grün	x	gelb		rot	günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht
	grün						
x	gelb						
	rot						

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ A	günstig
☐ B	ungünstig / unzureichend
☐ C	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Umfeld des Plangebietes wurde ein Schwarzkehlchenrevier nachgewiesen (Karte 1). Nach MULNV & FÖA (2021) wird das Revier weit abgegrenzt, wodurch das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte anzusehen ist. Auf Grund des Abstands zwischen Revierzentrum und Plangebiet sowie den im weiteren Umfeld geeigneten Habitatstrukturen kann eine artenschutzfachliche /-rechtliche Betroffenheit bei Einhaltung des vorgegebenen Zeitfenster zur Baufeldfreimachung ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

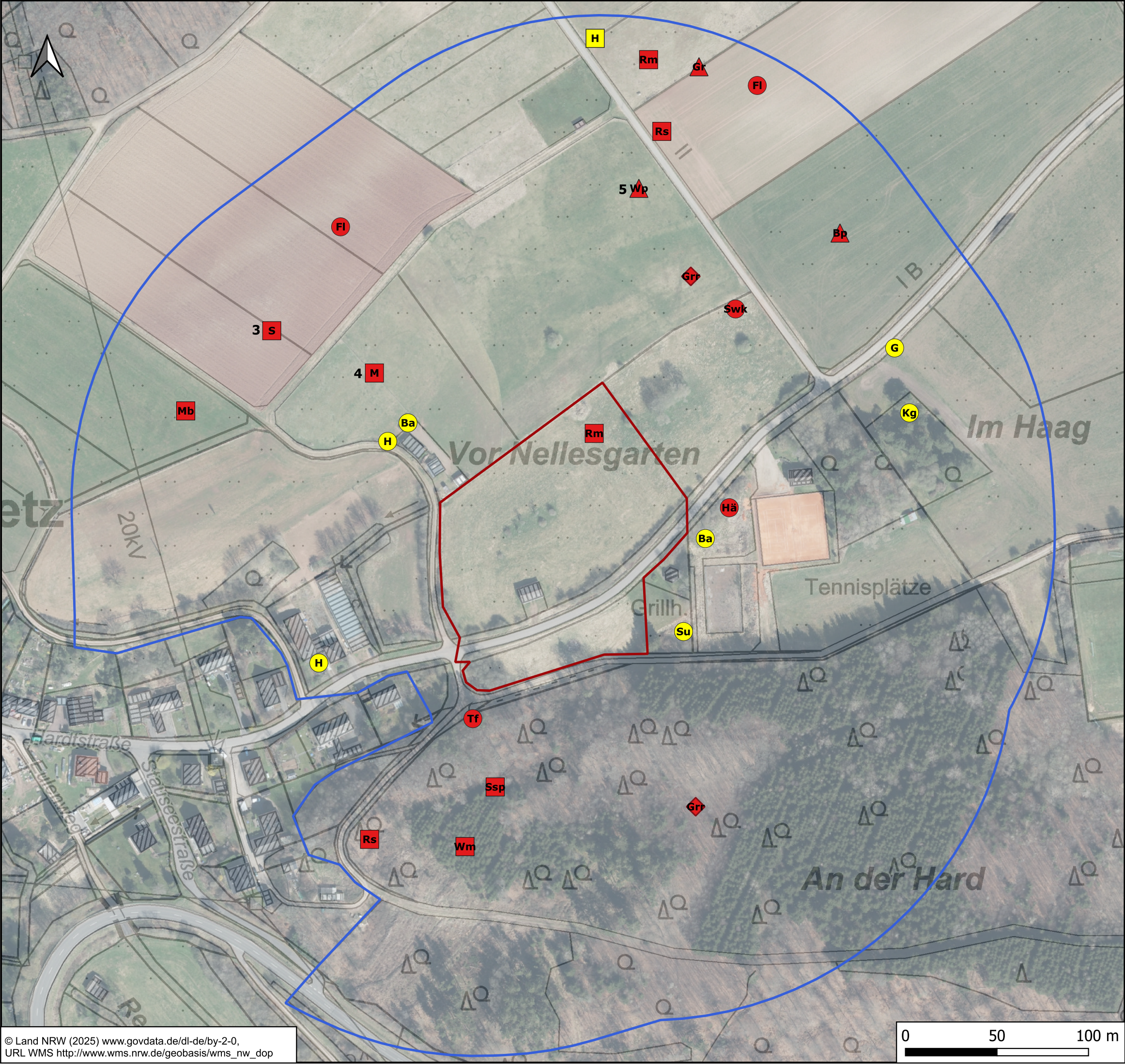
Neben dem Zeitfenster für die Baufeldfreimachung, das dem Schutz aller Brutvogelarten gilt, sind keine weiteren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schwarzkehlchen zu ergreifen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein



- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet
- planungsrelevante Art, Überflieger
- planungsrelevante Art, Brutvogel/Brutverdacht
- planungsrelevante Art, Durchzügler
- planungsrelevante Art, Nahrungsgast
- zurückgehende Art, Brutvogel/Brutverdacht
- zurückgehende Art, Nahrungsgast
- Flugichtung

Kürzel	Art deutsch	Art wissenschaftlich
Ba	Bachstelze	Motacilla alba
Bp	Baumpieper	Anthus trivialis
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis
Gr	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus
G	Goldammer	Emberiza citrinella
Grr	Graureiher	Ardea cinerea
H	Haussperling	Passer domesticus
Hä	Bluthänfling	Linaria cannabina
Kg	Klappergrasmücke	Sylvia curruca
M	Mehlschwalbe	Delichon urbica
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica
Rm	Rotmilan	Milvus milvus
S	Star	Sturnus vulgaris
Ssp	Schwarzspecht	Dryocopus martius
Su	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris
Swk	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus
Wm	Weidenmeise	Poecile montanus
Wp	Wiesenpieper	Anthus pratensis

Gemeinde Blankenheim

Fachbeitrag Artenschutz - ASP Stufe II zum B-Plan
Nr. 13C "Vor Nellesgarten" im Ortsteil Reetz

Karte 1:
Ergebnis der Brutvogelkartierung

gezeichnet : KK
geprüft : DR
Proj.-Z. : 24 - 56

Datum : Okt 2025
Format : DIN A3
Maßstab: 2.000

raskin
Umweltplanung und
Umweltberatung GbR